

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Mag. Franz Ebner
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.492.466

Wien, am 26. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Bundesrat Klemens Kofler hat am 27. Juni 2024 unter der Nr. **4207/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bereits auffälliger Asylwerber schlägt abermals zu“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7 und 9 bis 12:

- *Wann nach Antragstellung wurde der Asylwerber Shafiqollah A. zum ersten Mal polizeibekannt?*
- *Wie viele Anzeigen wurden gegen den genannten Asylwerber eingebbracht?*
- *Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die jeweiligen Anzeigen eingebbracht?*
- *Wie viele darauffolgende Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet?*
- *Wie viele Verfahren und in welchen Fällen sind diese derzeit noch anhängig?*
- *Gab es gegen den Asylwerber schon Verurteilungen?*
- *Ist das Asylverfahren im Fall des genannten Asylwerbers noch aufrecht?*
- *Welche vorbeugenden Maßnahmen wurden gegen Shafiqollah A. erlassen, nachdem das auffällige Verhalten allgemein bekannt war?*
- *Warum erhielt der Asylwerber Freigang, obwohl es bereits im Zeitraum zuvor alarmierende Vorfälle gegeben hatte?*

- *Lagen Voraussetzungen für die Verhängung einer U-Haft bereits zu einem früheren Zeitpunkt vor?*
- *Wurde wegen der Vorfälle der sexuellen Belästigung am Stadtsee in Horn bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*

Ich weise darauf hin, dass ich insbesondere auf Fragen, ob gegen namentlich genannte bzw. identifizierbare Personen Anzeigen erstattet oder Ermittlungsverfahren geführt werden oder wurden, mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 Abs. 1 Strafprozessordnung) und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) bzw. des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) nicht weiter eingehen kann, zumal hierdurch Rechte von Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt werden könnten. Dasselbe gilt für Fragen nach konkreten Ermittlungsmaßnahmen und deren Ergebnissen.

Darüber hinaus stehen strafbehördliche Ermittlungsverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von Fragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Zur Frage 8:

- *Welche Auswirkungen haben Strafanzeigen oder Ermittlungsverfahren gegen Asylwerber und Asylanerkennungsprozess?*

Es wird angemerkt, dass bei einer fremden Person, die über einen Schutzstatus nach dem 2. Hauptstück des Asylgesetzes 2005 verfügt und Anhaltspunkte für das Bestehen der Voraussetzungen für eine Aberkennung des Status des Asylberechtigten oder des Status des subsidiär Schutzberechtigten vorliegen, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl grundsätzlich von Amts wegen prüft, ob die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens geboten erscheint.

Wenn anzunehmen ist, dass eine Aberkennung wahrscheinlich ist, sieht das Gesetz Gründe vor, aufgrund derer ein Aberkennungsverfahren jedenfalls einzuleiten ist. Ein solcher Grund ist unter anderem gegeben, wenn die asylberechtigte oder subsidiär schutzberechtigte Person straffällig geworden ist. Dies setzt eine rechtskräftige Verurteilung voraus.

Bei asylberechtigten Personen ist zudem vorgesehen, dass bereits vor einer rechtskräftigen Verurteilung ein Aberkennungsverfahren einzuleiten ist, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage wegen eines Vorsatzdelikts einbringt, die Untersuchungshaft verhängt wird, oder die asylberechtigte Person bei Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betreten wird.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines besonders schweren Verbrechens kann dieser Umstand neben einem Aberkennungsgrund des Asylstatus auch bereits einen Ausschlussgrund vom Asylverfahren begründen.

Zur Frage 13:

- *Wie viele Anzeigen liegen derzeit in Österreich gegen Asylwerber vor?*

Im Jahr 2023 wurden gegen Asylwerberinnen und Asylwerber bundesweit insgesamt 11.205 gerichtlich strafbare Handlungen den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.

Hinsichtlich der Zahlen aus dem Jahr 2024 handelt es sich um Rohdaten, die noch keiner Qualitätskontrolle und weiteren Prüfungsmechanismen unterzogen wurden.

Aufgrund dessen darf um Verständnis ersucht werden, dass zu den bisherigen Zahlen aus dem Jahr 2024 keine Auskunft erteilt werden kann und erst nach Durchlaufen der entsprechenden Qualitätskontrollen und Prüfungsmechanismen zuverlässige Zahlen bekanntgegeben werden können.

Zur Frage 14:

- *Wie viele Anzeigen liegen derzeit in Österreich gegen anerkannte Flüchtlinge vor?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung bzw. Aufschlüsselung im Sinne der Anfrage muss auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen werden.

Gerhard Karner

